

Unsere AGBs

Stand 01/2015

§1 Allgemein

Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Basis der vorliegenden AGB. Diese gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Mit der Bestätigung eines Auftrags, spätestens jedoch mit Entgegennahme der Anlagen bzw. Leistung, gelten die AGB als akzeptiert. Gegen Bestätigung des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbeziehung bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen AGB bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch STAUWERK event&media.

§2 Angebote, Zusicherungen und Nebenabreden

Die Angebote von STAUWERK event&media sind freibleibend und unverbindlich, unberührt davon ist der Leistungsumfang. Der Kunde bestätigt das Angebot per Email unter Angabe der Angebotsnummer AN_20XX_XXX oder auf dem Postweg mit unterzeichnetem Angebot. STAUWERK event&media behält sich vor, bestimmte Posten im Angebot durch gleichwertige auszutauschen. Davon unberührt sind fix gebuchtes Personal. Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung beider Seiten.

§3 Kündigung

Bei Kündigung des Auftrages durch den Kunden ist eine abgestufte Entschädigung zu bezahlen, die sich wie folgt gliedert:

Stornierung nach Auftragsbestätigung	20%
Bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn	30%
Bis 15 Tage vor Veranstaltungsbeginn	50%
Bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn	75%
Weniger als 7 Tage vor VA-Beginn	100%

Von dieser Regelung unberührt sind Anlagen, die im DryHire-Verfahren an den Kunden vermietet werden sowie Personalbuchungen entsprechend §8 unserer AGB.

§4 Verzögerungen

Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und/oder aufgrund von Ereignissen, die STAUWERK event&media es wesentlich erschweren oder unmöglich machen, den Auftrag ganz oder teilweise zu erfüllen, hat STAUWERK event&media nicht zu vertreten. Hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Krieg, Unwetter.

Im Falle von Ereignissen, die die Sicherheit der Veranstaltung gefährden (beispielsweise Unwetter), hat der Projektleiter von STAUWERK event&media das Recht und die Pflicht, Anlagen entsprechend nicht freizugeben. Ein Rücktritt vom Vertrag ist in diesem Fall nicht gegeben.

§5 Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die im bestätigten Angebot aufgeführten Konditionen seitens des Veranstalters erfüllt werden. Hierzu zählen folgende Punkte:

- pünktliche Anwesenheit von Loadout/Loadin- sowie Auf/Abbauhelfern
- aufgeführter Stromanschluss vorhanden
- Ladezonen und Parkmöglichkeiten vorhanden
- Getränke / Verpflegung / Unterkunft
- Fahrgenehmigungen / Sondergenehmigungen
- Einhaltung von vereinbarten Zeitplänen (auch außerhalb des Angebotes)
- Sicherheit und Absperrung von Bühne und Backstagebereichen
- Bewerbung von Veranstaltungen (vertraglich geregelt beim Kauf von VA-Konzepten)

Sollte der Aufbau für STAUWERK event&media durch Gründe, die vom Kunden verursacht werden, wesentlich erschwert sein, hat STAUWERK event&media das Recht, den Aufbau abzusagen. Dies gilt insbesondere, wenn die geforderte Zahl von Auf/Abbauhelfern nicht zur Verfügung steht, der notwendige Stromanschluss nicht vorhanden ist oder die Sicherheit für die Anlage aufgrund des Zustandes der Bühne oder Location nicht gegeben ist. Fehlende Auf/Abbauhelfer können mit den entsprechenden Sätzen in Rechnung gestellt werden. Bei Nichteinhaltung der Verpflegungs- und Unterkunftsvereinbarung werden dem Kunden die üblichen Spesen und Pauschalen in Rechnung gestellt.

Bei mangelnder Bewerbung gebuchter Veranstaltungskonzepte durch den Kunden behält sich STAUWERK event&media vor, bis maximal 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist vom Kunden eine abgestufte Entschädigung zu bezahlen, die Gliederung dieser Zahlung entsprechen der in §4 aufgelisteten Kündigungsfristen.

§6 Haftung

Unsere Haftung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Der Kunde haftet für Abhandenkommen von Teilen der Anlagen von STAUWERK event&media, für Beschädigungen der Anlagen durch Auftraggeber, das Publikum oder Randalierer. Es ist deshalb Sache des Auftraggebers, dafür zu sorgen, dass die Bühne / Backstagebereiche hinreichend abgeschirmt sind. Der Kunde verpflichtet sich, eine entsprechende Versicherung für die Veranstaltung abzuschließen.

§7 Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung wird bei Bereitstellung vorgenommen. STAUWERK event&media ist berechtigt, Vorkasse oder Hinterlegung einer Sicherheit zu verlangen. Die Zahlung hat ungeachtet des Rechtes der Mängelrüge zu erfolgen. Aufrechnung und Zurückhaltung wegen

irgendwelcher Gegenansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine unbestrittene oder rechtskräftige festgestellte Forderung handelt.

Die Zahlung erfolgt spätestens am letzten Tag der Veranstaltung bzw. bei Rückgabe von geliehenen Anlagen in bar oder im Vorfeld in bar / per Überweisung auf unser Konto unter Angabe der Rechnungsnummer RN_20XX_XX. Bei nicht termingerechter Zahlung des Kunden ist STAUWERK event&media berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10% pro angefangenen Monat in Ansatz zu bringen. Nach drei Monaten erfolgt eine automatische Übergabe der Angelegenheit an ein Inkasso-Büro, die dadurch entstehenden Mehrkosten hat der Kunde zu tragen. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§8 Konditionen und Zahlungsbedingungen für Auftraggeber von Personal (Fremdfirma)

Ist einer unserer Mitarbeiter bei einer anderen Firma als Techniker gebucht, so gelten folgende Abweichungen der Zahlungsbedingungen:

Die Rechnung wird am letzten Einsatztag des Technikers geschrieben und an den Auftraggeber versendet. Der volle Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen auf unser Konto unter Angabe der Rechnungsnummer RN_20XX_XX zu überweisen.

Die aktuell gültigen Sätze (zzgl. 19% Mehrwertsteuer):

Ton-/Lichttechniker	270,00
Auf/Abbauhelfer, Stagehand	180,00
Stagemanager	200,00

Bei Personalbuchungen durch Fremdfirmen gelten folgende Stornierungssätze:

Bis 7 Tage vor Einsatz	0%
Bis 3 Tage vor Einsatz	25%
Weniger als 3 Tage vor Einsatz	50%

Die Fremdfirma erklärt sich bei Buchung des Personals entgegen ihrer etwaigen AGB mit diesen Bedingungen einverstanden.

§9 Unterrichtungspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, STAUWERK event&media unverzüglich Störungen der Anlagen mitzuteilen. Bei Verletzung dieser Pflicht kann STAUWERK event&media Schadensansprüche gegenüber dem Kunden geltend machen.

Der Kunde unterrichtet STAUWERK event&media unverzüglich über etwaige Änderungen, die im Zusammenhang mit den Anlagen stehen. Dies gilt insbesondere bei Beschlagnahme, Pfändungen oder ähnlichen Maßnahmen Dritter, bei Änderung der Betriebsverhältnisse für die Anlagen, die die Schädigung oder Gefährdung der Mietsache begründen oder erhöhen, bei Konkurs oder Vergleichsanträgen über das Vermögen sowie im Falle der Liquidation des Geschäftsbetriebes des Mieters.

Der Mieter ist verpflichtet, STAUWERK event&media Auskunft über den Aufstellungsort der Anlagen zu erteilen.

§10 Weitervermietung

Eine direkte oder mittelbare Nutzung durch Dritte, insbesondere eine Weitervermietung, ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von STAUWERK event&media gestattet. Der Kunde darf die Anlagen oder einen Teil derselben ohne vorherige Zustimmung von STAUWERK event&media nicht an einen anderen als den im Vertrag vereinbarten Ort bringen.

Im Falle einer unberechtigten Untervermietung schuldet der Kunde STAUWERK event&media den aus der Weitervermietung der Anlage erlangten Mehrerlös. Ein möglicherweise darüber hinausgehender Anspruch von STAUWERK event&media auf Schadenersatz bleibt hiervon unberührt.

§11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und STAUWERK event&media gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist der Sitz von STAUWERK event&media, D-87600 Kaufbeuren.

§12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

STAUWERK event&media

Kaufbeuren, am 10. Januar 2015